

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler und der Fraktion der PDS

— Drucksache 14/1064 —

Freie Schifffahrt auf der Donau

Pressemeldungen ist zu entnehmen, daß die Schifffahrt auf der Donau wegen gezielter Zerstörung von Brücken durch Luftangriffe der NATO zum Erliegen kam. Für die Donau gilt das völkerrechtliche Prinzip der freien Schifffahrt. Es ist sowohl in der Donauakte vom 23. Juli 1921 als auch in der Belgrader Donaukonvention vom 18. August 1948 jeweils in Artikel 1 verankert: „Die Schifffahrt auf der Donau ist frei.“ Die Bundesregierung hat den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Donaukonvention eingeleitet. Artikel 51 des Zusatzprotokolls I vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 besagt, daß ein Angriff verboten ist, „bei dem damit zu rechnen ist, daß er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte . . . verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen“.

1. Welche Donaubrücken wurden bis zu welchem Grad durch Luftangriffe der NATO zerstört (bitte genaue Aufzählung)?

In der Bundesrepublik Jugoslawien sind von den sieben Brücken über die Donau fünf zerstört und eine beschädigt.

2. Welche Verluste an Menschenleben sind durch diese Angriffe zu verzeichnen?

Welche finanziellen und ökonomischen Folgeschäden für die Anliegerstaaten der Donau und für die Betreiber der Donauschifffahrt sind eingetreten und noch zu erwarten?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 11. Juni 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Menschen bei der Bekämpfung von Donaubrücken verletzt oder getötet worden sind.

Es ist zur Zeit nicht möglich, die finanziellen und ökonomischen Folgen der Beschädigung der Donaubrücken abzuschätzen. Aus den bisherigen Äußerungen Betroffener ist festzustellen, daß der Warentransport durch Umladen von Schiff auf Bahn oder Lastkraftwagen oder durch Umwege über das Mittelmeer verteuert wird und das Überschreiten der Liefertermine zu Verzugsschäden führt. Eine längerfristige ökonomische Schädigung der Donauschifffahrt ist bisher nicht zu befürchten. Es ist davon auszugehen, daß Warenströme, die sich von der Donauschifffahrt abgewendet haben, wieder zurückgewonnen werden können.

3. Teilt die Bundesregierung den Rechtsstandpunkt, daß die Zerstörung von Donaubrücken einen Bruch des in den genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegten Prinzips der freien Schifffahrt auf der Donau darstellt?

Wenn nein, womit begründet die Bundesregierung ihren Rechtsstandpunkt?

Die Zerstörung oder Beschädigung von Donaubrücken im Rahmen des gegenwärtigen bewaffneten Konflikts ist nicht völkerrechtswidrig.

Im Rahmen der in Phasen durchzuführenden Luftoperation der NATO zur Bewältigung der Krise im Kosovo wurden und werden Brücken in der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) – und damit auch in Belgrad – in die Zielplanung der NATO aufgenommen. Diese Brücken sind aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standortes und ihrer Zweckbestimmung im Zusammenhang mit militärischen Handlungen wirksam durch die Streitkräfte (VJ) und die Spezialpolizei (MUP) der Bundesrepublik Jugoslawien genutzt worden. Mit der Beschädigung oder Zerstörung dieser Brücken wird die Operationsführung von VJ und MUP nachhaltig beeinflusst.

Der militärische Vorteil für die gesamte verbundene Luftoperation der NATO besteht darin, daß die von VJ und MUP militärisch genutzten Versorgungs- und Verbindungswege unterbrochen werden, weitere Truppenverlegungen und -verstärkungen der Bundesrepublik Jugoslawien u. a. in das Kosovo erheblich erschwert werden, die im Kosovo eingesetzten Verbände der Bundesrepublik Jugoslawien von wesentlichen Nachschubbasen abgeschnitten werden und strategisch wichtige Verkehrsknotenpunkte, u. a. in Belgrad, in ihrer Bedeutung für die Operationsführung der VJ und der MUP erheblich beeinträchtigt werden.

Das Prinzip der freien Schifffahrt auf der Donau berührt diese rechtliche Beurteilung nicht. Artikel 1 der Belgrader Donaukonvention vom 18. August 1948 verpflichtet lediglich die Mitgliedstaaten, ihr Hoheitsgebiet, soweit es die Donau umfaßt, den Staatsangehörigen, Handelsschiffen und Gütern aller Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung bezüglich der Hafen- und Schifffahrtsgebühren sowie der Bedingungen der Handelsschifffahrt offenzuhalten.

4. Teilt die Bundesregierung den Rechtsstandpunkt, daß die Zerstörung von Brücken in einer Großstadt wie Belgrad dem im Kriegsvölkerrecht, insbesondere in dem genannten Zusatzprotokoll verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, widerspricht, weil die schweren Folgen für die Zivilbevölkerung in keinem Verhältnis zum militärischen Vorteil stehen?
Wenn nein, womit begründet die Bundesregierung ihren Rechtsstandpunkt?

Nein.

Die NATO beachtet bei der Zielauswahl das Humanitäre Völkerrecht. Sie bekämpft nur militärische Ziele und beachtet dabei insbesondere auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.